

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

29.08.12

Nummer 22

INHALT

SEITE

Landes- und Regionalplanung; Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald Beteiligung der Öffentlichkeit	146
Verordnung zur Festsetzung der Sperrzeiten in der Stadt Passau	147
Sparbuch-Aufgebot „Katrin Bauer“	149

■ **Landes- und Regionalplanung;
Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald;
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Oktober 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

B III 1. Allgemeines

B III 1.1 Windenergie

wurde vom Planungsausschuss am 27.04.2012 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Stadt Passau zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung

Im Neuen Rathaus (Rathausplatz 3)

II. Etage vor dem Zimmer 206

94032 Passau

Auslegungszeit:

03. September 2012 bis 31. Oktober 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr)

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de

www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

■ Verordnung zur Festsetzung der Sperrzeiten in der Stadt Passau

Auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl I S.3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103), und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl. S.922, BayRS 2187-3-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glückspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften vom 25.06.2012 (GVBl. S. 270) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeitregelungen für Gaststätten und Vergnügungsstätten

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt an Werktagen um 02.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Samstags, sonntags sowie an Feiertagen beginnt die Sperrzeit um 03.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- (2) Abweichend von den Regelungen in Absatz 1 gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die gesetzliche Sperrzeit nach § 8 Abs. 1 GastV.
- (3) In der Nacht zum 01. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 2

Ausnahmen für einzelne Betriebe

Die Regelung des § 11 Gaststättengesetz (GastG), wonach bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann, bleibt unberührt.

§ 3

Sperrzeitregelung für Spielhallen

Die Sperrzeitfestsetzungen in § 1 gelten auch für Spielhallen. Abweichend von der Regelung in § 1 Abs. 2 gilt in Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten die in Art. 11 Abs. 2 Satz 1 AGGlüStV festgelegte Sperrzeit.

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schank- oder Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Zu widerhandlungen können nach § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(2) Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 8 AGGlüStV handelt ordnungswidrig, wer als Betreiber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.11.2012 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Die Verordnung der Stadt Passau vom 18.01.2005 (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 02 vom 26.01.2005) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Passau, den 05.08.2012

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Sparbuch-Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Kundenzentrum Ludwigstraße,
lautend auf

Frau
Katrín Bauer
Auzingerstr. 7 c
85540 Haar

Sparkonto Nr. 3410268423

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 23.08.2012

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)